



## FAQ zur Richtlinie des BMEL für Investitionszuschüsse zu moderner Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft

Stand: 2.11.2020

Frage	Auslegung
<b>Antragsberechtigte</b>	
Wer zählt zu den antragsberechtigten privaten und öffentlichen Waldbesitzern?	Alle Eigentümer und/oder Bewirtschafter forstwirtschaftlicher Flächen, es sei denn Bund und/oder Land halten mehr als 25 % des Vermögens des Antragstellers.
Welche Waldbesitzer sind nicht antragsberechtigt?	Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform), deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder der Bundesländer befindet.
Gibt es eine Mindestgröße für die forstwirtschaftliche Fläche des Antragstellers?	Nein. D.h., auch Kleinstwald-Besitzer sind antragsberechtigt, sofern sie einen entsprechenden Investitionsbedarf haben.
Gelten Agroforstflächen oder Kurzumtriebsplantagen als Wald?	Nein. Als Wald gelten nicht <ul style="list-style-type: none"><li>- Kurzumtriebsplantagen (Umtriebszeit von weniger als 20 Jahren),</li><li>- agroforstlich genutzte Flächen und</li><li>- mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die im Flächenidentifizierungssystem der InVeKoS-Verordnung als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind sowie</li><li>- in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.</li></ul>
Wer zählt zu den antragsberechtigten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FWZ) im Sinne des § 15 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG)?	Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände sowie anerkannte forstwirtschaftliche Vereinigungen.
Welche weiteren Voraussetzungen müssen FWZ im Sinne von § 15 BWaldG erfüllen um antragsberechtigt zu sein?	Die KMU-Kriterien müssen erfüllt und der Zweck des FWZ auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sein.
Wer zählt zu den antragsberechtigten Forstverbänden gemäß § 39 des BWaldG ?	Den Forstbetriebsverbänden gleichstehende Forstverbände, soweit deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist und soweit diese die KMU-Kriterien erfüllen.
Wer zählt zu den antragsberechtigten forstlichen Sachverständigen?	Alle, die bei Antragstellung eine entsprechende Gewerbeanmeldung vorlegen können
Wer zählt zu den antragsberechtigten Forstbaumschulen?	Pflanzbetriebe, die gemäß § 17 Forstvermehrungsgutgesetz angemeldet sind. Die Liste der anerkannten Forstbaumschulen finden Sie <a href="#">hier</a> . Bitte beachten Sie, dass Forstbaumschulen zur landwirtschaftlichen Primärproduktion gehören. Daher gelten hier bis zur Notifizierung des Programms die Regelungen der Agrar-de-minimis-Verordnung.

<b>KMU-Kriterien</b>	
Wer muss die KMU-Bedingungen erfüllen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle FWZ</li> <li>- Forstverbände</li> <li>- Forstliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen</li> <li>- Forstliche Sachverständige</li> <li>- Forstbauschulen</li> </ul>
Müssen öffentliche und private Waldbesitzer ebenfalls die KMU-Kriterien erfüllen?	Nein. Waldbesitzer sind grundsätzlich antragsberechtigt; es sei denn Bund oder Land halten mehr als 25 % des Vermögens.
Sind die Mitglieder von FWZ/Forstverbänden bei der KMU-Prüfung zu berücksichtigen?	Nein. Die Zahl der Mitglieder eines FWZ/Forstverbandes spielt für die Ermittlung der KMU-Kriterien grundsätzlich keine Rolle, es sei denn, sie üben eine unternehmerische Tätigkeit im Verband aus.
Muss zwischen kleinen Unternehmen (KU) und mittleren Unternehmen (MU) unterschieden werden?	Nein
<b>Fördergegenstände</b>	
Können auch Gegenstände gefördert werden, die nicht im Antragsformular ausgewählt werden können?	Grundsätzlich können nur die Gegenstände gefördert werden, die im Online-Antragsformular auswählbar sind.
Wer ist antragsberechtigt für Investitionen in Nasslager?	Forstwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen oder forstliche Sachverständige. Waldbesitzer und FWZ können im Rahmen der GAK entsprechend gefördert werden.
Ist die Mehrwertsteuer förderfähig?	Die Mehrwertsteuer ist nur bei Antragstellern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, förderfähig. Bei allen anderen Antragstellern werden nur die Nettobeträge gefördert.
Ist bei Bauten der Grunderwerb im Zusammenhang mit der Investition förderfähig?	Die Kosten für den Grunderwerb sind nur bis zur Höhe von max. 10 % der baulichen Investitionskosten förderfähig.
Wie erfolgt der Nachweis der Lagerkapazität bei Nasslagerplätzen?	Anhand der einzureichenden Baugenehmigungsunterlagen, einschließlich Lageplan.
<b>Beratungskosten</b>	
Welche Beratungs- und Baunebenkosten sind förderfähig? In welcher Höhe?	<p>Neben den in der Positivliste aufgeführten Maßnahmen, können vorhabenbezogene Beratungsleistungen bei Maschinen, Geräten, Zugpferden und IT-Ausstattungen bzw. Baunebenkosten bei Anlagen und Bauten in Höhe von max. 10 % der jeweiligen förderfähigen Investitionssumme des entsprechenden Fördergegenstandes (z.B. der Maschine) gefördert werden.</p> <p>Spezifische Beratungskosten für Software sind nicht förderfähig, die Implementierungskosten der Software sind dagegen förderfähig.</p>
<b>Antragseingang</b>	
Wann gilt ein Antrag als eingegangen?	Ein Zuschuss-Antrag gilt als eingegangen, wenn er von der Hausbank (ggf. über ein Zentralinstitut) bei der Rentenbank eingereicht und vom Antragsteller und der Hausbank rechtsverbindlich unterschrieben wurde und im Übrigen vollständig ist.

<b>Hochzuladende Dokumente bei Antragstellung</b>	
Welche Unterlagen sind dem Antrag bei baulichen Anlagen beizufügen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugenehmigungsunterlagen</li> <li>- inkl. Lageplan mit Maßangaben</li> <li>- Foto der Örtlichkeit vor Baubeginn</li> </ul>
Welchen Nachweis müssen forstliche Sachverständige erbringen?	Bei Antragstellung ist die Gewerbeanmeldung hochzuladen.
Wie erfolgt der Nachweis, dass ein Antragsteller nicht-vorsteuerabzugsberechtigt ist?	Durch eine Bescheinigung des Finanzamtes oder des Steuerberaters
Was ist bei Zugpferden zu beachten?	Bei Zugpferden ist eine tierärztliche Bescheinigung erforderlich, die jeder Tierarzt ausstellen kann. Ein Muster ist auf der Internetseite der Rentenbank verfügbar.
<b>Hochzuladende Dokumente zur Auszahlung / zum Verwendungsnachweis</b>	
Ist eine Auszahlung der Zuschüsse ohne Vorlage von Rechnungen, Zahlungsbelegen und Angebotsvergleichen möglich?	Nein
Was ist wichtig bei einer Rechnung, damit diese angerechnet werden kann? Wie muss diese aussehen?	<p>Die Vorgaben nach § 14 Umsatzsteuergesetz für eine Rechnung sind zu beachten, zum Beispiel die Angabe von Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer.</p> <p>Der beantragte Fördergegenstand muss auf der Rechnung exakt (wie beantragt) ausgewiesen werden (mit Typenbezeichnung und ggf. weiteren Spezifikationen).</p> <p>Rechnungsadressat muss der Antragsteller sein.</p> <p>Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein.</p> <p>Bei Baumaßnahmen muss die Adresse des Investitionsorts aufgeführt sein.</p>
Sind Zahlungsbelege ebenfalls mit hochzuladen?	Ja. Die Rechnungen sind unbar zu begleichen.
Sind die Angebotsvergleiche ebenfalls mit hochzuladen?	Ja
Welche Dokumente sind zusätzlich zum Verwendungsnachweis hochzuladen?	Bei Baumaßnahmen ein Foto der fertiggestellten Baumaßnahme
<b>Zweckbindung</b>	
Wie lange sind die Zweckbindungszeiträume?	<p>Bei Maschinen, Geräten und Zupferden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei natürlichen oder juristischen Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder den Forstverbänden sowie Forstbaumschulen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung</li> <li>- bei forstwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Lieferung</li> </ul> <p>Bei Bauten und baulichen Anlagen: 12 Jahre ab Fertigstellung</p>

	<p>Bei IT-Hard- und Software: 3 Jahre ab Lieferung</p> <p>Bei Fördergegenständen unter 1 000 Euro (einschließlich MwSt.) gelten keine Zweckbindungen.</p>
<b>Verwendungsnachweis und Auszahlung</b>	
Wann werden die bewilligten Zuschüsse ausgezahlt?	Die Zuschüsse werden ausgezahlt, sobald der Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Verwendungsnachweis erbringt. Dazu sind im Online-Portal der Rentenbank Rechnungen, Zahlungsbelege und ggf. weitere Unterlagen zu hinterlegen. Die Rentenbank prüft auf dieser Basis die zweckentsprechende Verwendung und veranlasst die Auszahlung.
Sind Teilauszahlungen möglich?	Teilauszahlungen sind ab einem Betrag von 5 000 Euro möglich, sofern die entsprechenden Verwendungsnachweise (Rechnungen, Zahlungsbelege etc.) im Online-Portal hinterlegt wurden.
Bis wann können die Mittel abgerufen werden?	Die Mittel stehen bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums zur Verfügung. Der vollständige Verwendungsnachweis muss bis zu diesem Datum erbracht werden. Nach dem 30.12.2021 können keine Auszahlungen mehr erfolgen. Zu berücksichtigende Nachweise sind daher bis zum 30.11.2021 im Online-Portal bereitzustellen.
Auf welches Konto werden die Zuschüsse ausgezahlt?	Die Rentenbank zahlt die Zuschüsse auf die vom Zuwendungsempfänger bei Antragstellung angegebene Kontoverbindung aus. Änderungen der Kontoverbindung müssen bei der Rentenbank schriftlich angezeigt und eine Änderung der hinterlegten Daten beantragt werden.
<b>Fristen für Antragstellung / Mittelverfügbarkeit Haushaltstitel</b>	
Bis wann können Anträge im Bundesprogramm gestellt werden?	Zuschussanträge können bis zum 31.10.2021 über die Hausbank bei der Rentenbank gestellt werden.
Können mehrere Anträge gestellt werden?	Ja. Zuwendungsempfänger können im Geltungszeitraum der Richtlinie mehrere Anträge stellen, sofern die Förderung von 400 000 Euro je Zuwendungsempfänger im Geltungszeitraum der Richtlinie nicht überschritten wird.
<b>Angebotsvergleiche/ Vergabeverfahren</b>	
Was ist zu beachten, wenn der Zuwendungsbetrag weniger als 100 000 Euro beträgt?	<p>Bei Auftragswerten über 3 000 Euro netto je Vorhaben müssen soweit möglich drei Angebote eingeholt werden. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen beziehen sich die Vergleichsangebote auf Gewerkeebene (z.B. Architekten, Tiefbau, etc.).</p> <p>Bei Baumaßnahmen muss kein Angebotsvergleich durchgeführt werden, wenn der Zuwendungsbetrag (des Antrags insgesamt) weniger als 100 000 Euro beträgt.</p>
Was ist zu beachten, wenn der Zuwendungsbetrag mehr als 100 000 Euro beträgt?	Bei Zuwendungsbeträgen über 100 000 Euro greift nach Ziffer 3.1 ANBest-P die Verpflichtung zur Anwendung der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Das bedeutet, dass für alle im Zuschussantrag aufgeführten Fördergegenstände ein nationales Vergabeverfahren durchzuführen und zu dokumentieren ist. Für weitere

	<p>diesbezügliche Informationen siehe das gesonderte Merkblatt mit Hinweisen zum Vergabeverfahren.</p> <p>Zuwendungsempfänger können im begründeten Einzelfall Abweichungen von diesen Vorgaben beantragen. Dazu müssen entsprechende Angaben im Rahmen des Zuschussantrags gemacht werden (Selbsterklärung zur Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben). Gibt die Rentenbank als Bewilligungsstelle dem Antrag statt, müssen stattdessen soweit möglich drei Angebote eingeholt werden. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.</p>
<p>Was ist beim Antrag auf den Verzicht auf ein nationales Vergabeverfahren zu beachten?</p>	<p>Der Antrag ist zu begründen. Mögliche Begründungen sind im Antrag bereits enthalten, müssen jedoch durch eine verpflichtende individuelle schriftliche Erläuterung des Antragstellers ergänzt werden. Es können mehrere Begründungen aufgeführt werden.</p>
<p>Was sind mögliche Begründungen für einen Verzicht auf ein nationales Vergabeverfahren?</p>	<p>Mögliche Begründungen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Größe und die administrativen Kapazitäten meines Unternehmens sind nicht ausreichend, um ein nationales Vergabeverfahren durchzuführen. <ul style="list-style-type: none"> <li>o D.h., Sie sind beispielsweise ein Einzelunternehmen oder haben nur wenige Angestellte, keine Vergabestelle und keine Erfahrungen mit nationalen Vergabeverfahren.</li> </ul> </li> <li>- Durch meinen/unseren Eigenanteil und mein/unser Eigeninteresse an der Beschaffung, ist eine wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt. <ul style="list-style-type: none"> <li>o D.h., dadurch, dass der Eigenanteil an den Investitionskosten 60 % beträgt und hierzu ein Darlehen aufgenommen werden muss, haben Sie ein großes Eigeninteresse an einer günstigen Beschaffung.</li> </ul> </li> <li>- Das Verhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Beschaffung bei Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens ist nicht angemessen. <ul style="list-style-type: none"> <li>o D.h., die Kosten für das nationale Vergabeverfahren sind so hoch, dass sie im Verhältnis zum Wert des zu beschaffenden Fördergegenstands nicht angemessen sind.</li> </ul> </li> </ul>
<p>Welche Form müssen die Vergleichsangebote für den Fall haben, dass auf die Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens verzichtet werden darf?</p>	<p>Die Vergleichsangebote müssen sich auf den gleichen Fördergegenstand und die gleiche Anzahl beziehen. Screenshots von Online-Händlern und Angebote per E-Mail sind zulässig. Alle eingeholten Angebote (max. 3) müssen vor Auszahlung der Zuschüsse der Rentenbank vorgelegt werden bzw. im Online-Portal hochgeladen werden. Alle Angebote müssen in Textform vorliegen; Telefonische Absprachen/Gesprächsvermerke sind nicht ausreichend.</p>
<p>Was ist, für den Fall, dass auf die Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens verzichtet werden darf, zu beachten, sofern weniger als drei</p>	<p>Werden weniger als drei Vergleichsangebote eingeholt, so ist dies entsprechend zu begründen. Zulässige Begründungen können bspw. sein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbieter, die innerhalb einer angemessenen Frist zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden, kein Angebot abgeben oder abgesagt haben,</li> </ul>

Vergleichsangebote eingeholt werden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>es für den beantragten Fördergegenstand nur einen Anbieter der gewünschten Qualität und Expertise gibt; hierfür ist eine konkrete Begründung im Einzelfall erforderlich.</li> </ul> <p>Es ist nicht zulässig, auf die Einholung von Vergleichsangeboten zu verzichten, mit der alleinigen Begründung, dass es lediglich einen Anbieter in der näheren Umgebung gibt (keine pauschale geographische Beschränkung des Wettbewerbs).</p>
Was ist, für den Fall, dass auf die Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens verzichtet werden darf, zu beachten, sofern nicht das preisgünstigste Angebot gewählt wird?	<p>Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot, d.h. dasjenige mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, zu wählen.</p> <p>Da das preisgünstigste Angebot nicht zwangsläufig dem wirtschaftlichsten Angebot entspricht, bedarf es in denjenigen Fällen, in denen das teurere, dafür jedoch qualitativ bessere Angebot gewählt wird, einer entsprechenden Begründung. In der Begründung muss schlüssig dargelegt werden, dass das ausgewählte wirtschaftlichere Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bezogen auf den konkret zu beschaffenden Fördergegenstand aufweist.</p>
<b>Kumulierung</b>	
Dürfen die Zuschüsse aus dem Programm mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kombiniert werden?	<p>Nein. Eine Kumulierung ist ausgeschlossen.</p> <p>Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus der GAK für die gleichen beihilfefähigen Kosten ist ausgeschlossen.</p> <p>Zuwendungen für die gleichen beihilfefähigen Kosten im Rahmen der Richtlinie dürfen nicht von verschiedenen Zuwendungsempfängern beantragt werden.</p>
<b>Kontrollen</b>	
Wie erfolgt die Inaugenscheinnahme? / Was wird bei Vor-Ort-Kontrollen geprüft?	<p>Bei der Vor-Ort-Kontrolle werden die Fördergegenstände in Augenschein genommen. Es wird deren Vorhandensein und zweckgemäße Verwendung geprüft. Darüber hinaus sind die Originale von Rechnungen, Vergleichsangeboten und aller weiterer im Zusammenhang mit dem Antrag relevanten Unterlagen im Original vorzulegen.</p> <p>Daher sind alle Unterlagen bis zum Ende der Zweckbindung, jedoch mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.</p>
<b>Darlehensabruf</b>	
Wann wird das Darlehen ausgezahlt?	<p>Sobald der Zuwendungsempfänger einen Bescheid über die Gewährung der Zuschüsse erhalten hat, wird das Förderdarlehen an die Hausbank zugesagt und kann durch die Hausbank abgerufen werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kann der Zuwendungsempfänger (Darlehensnehmer) das Darlehen über die Hausbank auszahlen lassen.</p>
<b>Vorhabenbeginn</b>	
Zu welchem Zeitpunkt kann mit der zu fördernden Maßnahme (=Vorhabenbeginn) begonnen werden?	<p>Mit der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.</p>

<p>Wie ist der Vorhabenbeginn/ der Beginn der Maßnahme definiert?</p>	<p>Bei Investitionen ist als Vorhabenbeginn der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen zu werten. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.</p>
---	--